

Technische Richtlinien zur Beförderung verpackter gefährlicher Abfälle – TR Abfälle 002 –

Vom 04. März 1999 (VKBl. 06/1999 S. 150)

1. Für eine sicherheitsgerechte Beförderung sind Abfälle so zu sortieren, dass sie keine gefährlichen Reaktionen miteinander eingehen können.
2. Um Gefahren, die während der Beförderung auftreten können, auszuschließen, sind die Abfälle einer der nachstehenden Abfallgruppen zuzuordnen. Ein Vermischen der einzelnen Abfallgruppen ist nicht zulässig. Die Abfallgruppen dürfen nicht auf solche Stoffe angewendet werden, für die ein Beförderungsverbot besteht oder die nach Sondervorschriften befördert werden müssen. Die Abfallgruppen gliedern sich in Untergruppen; werden Abfälle mehrerer Untergruppen innerhalb einer Abfallgruppe befördert, ist im Beförderungspapier die Klasse der überwiegenden Gefahr und die Ziffer bzw. der Buchstabe des höchsten Gefahrengrades, gekennzeichnet durch die Buchstaben a), b) oder c) anzugeben. Die Gefahrzettel sind entsprechend den Untergruppen der jeweiligen Abfallgruppe anzubringen.
3. Wer Abfälle eigenverantwortlich verpackt oder verpacken läßt muss feststellen, welcher Untergruppe innerhalb der Abfallgruppe die gefährlichen Abfälle zuzuordnen sind, damit der Nachweis der ausreichenden chemischen Verträglichkeit mit den vorgesehenen Verpackungen aus Kunststoff aufgrund der durchgeführten Bauartprüfung mit der/den Standardflüssigkeit(en) geführt werden kann. Werden innerhalb der Abfallgruppe verschiedene Untergruppen gemischt verpackt, muss der Nachweis der ausreichenden chemischen Verträglichkeit nach Rn. 3551 des ADR bzw. Rn. 1551 des RID, jeweils die Absätze (5) und (6), für alle in Spalte 8 der betreffenden Abfallgruppe aufgeführten Standardflüssigkeiten geführt worden sein. Dabei gilt dieser Verträglichkeitsnachweis für Essigsäure auch als erbracht, wenn die Verpackungsbauart für die Standardflüssigkeit Netzmittellösung zugelassen ist.

Tabelle der gefährlichen Abfälle

Abfall-/ Unter- gruppe	Klasse(n) gem. RID/ ADR	Ziffer(n) gem. RID/ADR	Benennung gem. RID/ADR	Angaben im Beförderungspapier		Gefahr- zettel nach Anhang IX/A.9RID /ADR Muster Nr. ...	Die chemische Verträglichkeit der Werkstoffe der Verpa- ckungen aus Kunststoff muss mindes- tens gegen- über folgenden Standardflüs- sigkeiten ge- geben sein
				Klas- se	Ziffer/ Buch- stabe		
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
1.1	2	5A, 5F und 50	Druckgaspackungen und Gefä- ße, klein, mit Gas (Gaspatronen) mit folgenden Eigenschaften: erstickend, entzündbar oder oxidierend,	2 2 2	5A 5F 50	2 3 2+05	Essigsäure, Kohlenwas- serstoffge- misch

GefGü 6.2

Tabelle der gefährlichen Abfälle

Abfall-/ Unter- gruppe	Klasse(n) gem. RID/ ADR	Ziffer(n) gem. RID/ADR	Benennung gem. RID/ADR	Angaben im Beförderungspapier		Gefahr- zettel nach Anhang IX/A.9RID /ADR Muster Nr. ...	Die chemische Verträglichkeit der Werkstoffe der Verpa- ckungen aus Kunststoff muss mindes- tens gegen- über folgenden Standardflüs- sigkeiten ge- geben sein
				Klas- se	Ziffer/ Buch- stabe		
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
1.2	2	5T, 5TF, 5TC, 5T0, 5TFC und 5T0C	<p>z. B. Spraydosen mit Entfärbemitteln, Körperpflegemitteln, Lacken, Frostschutzmitteln, Auto- pflegemitteln, Ledersprays, tragbare Feuerlöschgeräte (auch ohne Schutzkappe) Bem.: Dieser Gruppe freigestellte Gegenstände beigegeben werden (z. B. Kohlendioxidpatronen). Druckgaspackungen und Gefä- ße, klein, mit Gas (Gaspatronen) mit folgenden Eigenschaften:</p> <p>giftig, giftig, entzündbar, giftig, ätzend, giftig, oxidierend, giftig, entzündbar, ätzend oder giftig, oxidierend, ätzend z. B. Spraydosen mit Insekten- vertilgungsmitteln, Schädlingsbe- kämpfungsmitteln, Holz- und Pflanzenschutzmitteln, Desinfek- tionsmitteln, Ledersprays, Frost- schutzmittel (auch ohne Schutz- kappe).</p>	<p>2 2 2 2 2 2</p>	<p>5T 5TF 5TC 5T0 5TFC 5T0C</p>	<p>6.1 6.1 + 3 6.1 + 8 6.1 + 05 6.1+3+8 6.1+05+8</p>	
2.1	3	3b)	Entzündbare, flüssige, nicht giftige, nicht ätzende Abfälle mit einem Flammpunkt unter 23 °C, z. B. Benzin, Spiritus, Petroleum, Alkohole außer Methanol, Farb-, Klebstoff- und Lackabfälle mit der Zusatzgefahr „giftig“ vgl. Gruppe 3.	3	3b)	3	Essigsäure, Kohlenwas- serstoffge- misch
2.2	3	4a) und b)	Farb- und Lackabfälle mit Nitro- cellulose	3	4a)	3	
2.3	3	5a) bis c)	Farb-, Klebstoff- und Lackabfälle Bem.: Zu Härterpasten siehe Abfallgruppe 8.	3	5a)	3	

Tabelle der gefährlichen Abfälle

Abfall-/ Unter- gruppe	Klasse(n) gem. RID/ ADR	Ziffer(n) gem. RID/ADR	Benennung gem. RID/ADR	Angaben im Beförderungspapier		Gefahrzettel nach Anhang IX/A.9RID /ADR Muster Nr. ...	Die chemische Verträglichkeit der Werkstoffe der Verpackungen aus Kunststoff muss mindes- tens gegen- über folgenden Standardflüs- sigkeiten ge- geben sein
				Klas- se	Ziffer/ Buch- stabe		
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
3.1	3	16a) und b), 17a) und b), 19a) und b)	Entzündbare, flüssige, giftige Abfälle mit einem Flammpunkt unter 23 °C, z. B. Altöle, auch solche mit ge- ringen Chloranteilen (z. B. polychlorierten Kohlen- wasserstoffen) sowie Abfälle mit Methanol.	3	19a)	3+6.1	Essigsäure, Kohlenwas- serstoffge- misch
3.2	6.1	15 bis 17a) bis c), 31a)	Abfälle mit halogenhaltigen Koh- lenwasserstoffen, z. B. Trichlorethan, Trichlorethy- len (Tri), Perchlorethylen (Per), Methylenchlorid, Tetrachlorkoh- lenstoff, Chloroform, Filterpatro- nen aus chemischen Reini- gungsbetrieben, Antiklopfmittel.	6.1	15a)	6.1 + 3	
3.3	9	2b) und 3	Polychlorierte Biphenyle (PCB) und Terphenyle, auch in ver- packten Kleingeräten wie Klein- kondensatoren*) *) wegen PCB in unverpackten Geräten siehe Klasse 9, Ziffer 3 sowie zu Geräten mit PCB, die polychlorierte Dibenzofurane (PCDF) der Klasse 6.1, Ziffer 25 enthalten, siehe Ausnahme Nr. 58 der GGAV.	9	b)	9	
3.4	3	41a) und b)	Abfälle mit flüssigen, entzündba- ren, giftigen Schädlingsbekämp- fungsmitteln und Pflanzen- schutzmitteln.	3	a)	3 + 6.1	
3.5	6.1	71 bis 73	Abfälle mit flüssigen, giftigen, entzündbaren Schädlingsbe- kämpfungsmitteln und Pflanzen- schutzmitteln.	6.1	a)	6,1 + 3	
4.1	3	26a) und b)	Entzündbare flüssige, ätzen- de Abfälle mit einem Flamm- punkt unter 23 °C.	3	26 a)	3 + 8	Essigsäu- re, Koh- lenwas- serstoff- gemisch

GefGü 6.2

Tabelle der gefährlichen Abfälle

Abfall-/ Unter- gruppe	Klasse(n) gem. RID/ ADR	Ziffer(n) gem. RID/ADR	Benennung gem. RID/ADR	Angaben im Beförderungspapier		Gefahr- zettel nach Anhang IX/A.9RID /ADR Muster Nr. ...	Die chemische Verträglichkeit der Werkstoffe der Verpa- ckungen aus Kunststoff muss mindes- tens gegen- über folgenden Standardflüs- sigkeiten ge- geben sein
				Klas- se	Ziffer/ Buch- stabe		
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
4.2	3	27a) und b)	Entzündbare flüssige, giftige und ätzende Abfälle mit einem Flammpunkt unter 23 °C, ein- schließlich Gegenstände mit diesen Flüssigkeiten.	3	27a)	3+6.1+8	
5.1	3	31c), 34c)	Entzündbare flüssige, nicht gifti- ge, nicht ätzende Abfälle mit einem Flammpunkt von 23 °C bis 61 °C.	3	31c)	3	Essigsäure, Kohlenwas- serstoffge- misch
5.2	3	32c)	Entzündbare flüssige, schwach giftige Abfälle mit einem Flamm- punkt von 23 °C bis 61 °C.	3	32c)	3 + 6.1	
5.3	3	33c)	Entzündbare flüssige, schwach ätzende Abfälle mit einem Flammpunkt von 23 °C bis 61 °C.	3	33c)	3 + 8	
6.1	4.1	4c), 6b) und c), 11b) und c)	Abfälle, die aus festen organi- schen oder anorganischen Stoff- en bestehen, die nicht giftige und nicht ätzende, entzündbare flüssige Stoffe mit einem Flammpunkt bis 61 °C enthalten können, z. B. Holzwolle, Sägespäne, Pa- pierabfälle, Putztücher, ge- brauchte Kfz-Ölfilter, verunrei- nigte Ölbinder, getränkt oder behaftet mit Ölen und Fetten.	4.1	b)	4.1	
6.2	4,1	13b) und c)	Abfälle, die Metalle oder Metall- legierungen, pulverförmig oder in anderer entzündbarer Form enthalten.	4.1	13b)	4.1	
6.3	4.1	7b) und c), 16b) und c)	Abfälle, die entzündbare feste organische oder anorganische Stoffe, giftig enthalten.	4.1	b)	4.1 + 6.1	
6.4	4.1	8b) und c), 17b) und c)	Abfälle, die entzündbare feste organische oder anorganische Stoffe, ätzend enthalten.	4.1	b)	4.1 + 8	

Tabelle der gefährlichen Abfälle

Abfall-/ Unter- gruppe	Klasse(n) gem. RID/ ADR	Ziffer(n) gem. RID/ADR	Benennung gem. RID/ADR	Angaben im Beförderungspapier		Gefahr- zettel nach Anhang IX/A.9RID /ADR Muster Nr. ...	Die chemische Verträglichkeit der Werkstoffe der Verpa- ckungen aus Kunststoff muss mindes- tens gegen- über folgenden Standardflüs- sigkeiten ge- geben sein
				Klas- se	Ziffer/ Buch- stabe		
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
6.5	4.2	3c), 5b) und c)	Gebrauchte Putztücher, Putzwolle und ähnliche Abfälle, nicht giftig, nicht ätzend, die mit selbstentzündlichen Stoffen verunreinigt sind, z. B. bestimmte Öle und Fette. Selbsterhitzungsfähige organische feste Stoffe, nicht giftig, nicht ätzend, z. B. körnige oder poröse brennbare Stoffe, die mit der Selbstoxidation unterliegenden Bestandteilen getränkt oder verunreinigt sind, z. B. mit Leinöl, Leinölfirnisse, Firnisse aus anderen analogen Ölen, Petroleumrückstände.	4.2	5b)	4.2	
6.6	4.2	12b) und c)	Abfälle, die Metalle oder Metalllegierungen, pulverförmig oder in anderer selbstentzündlicher Form enthalten.	4.2	12b)	4.2	
6.7	4.2	7b) und c), 18b) und c)	Organische und anorganische feste selbsterhitzungsfähige Stoffe, giftig.	4.2	7b)	4.2 + 6.1	
6.8	4.2	9b) und c), 20b) und c)	Organische und anorganische feste selbsterhitzungsfähige Stoffe, ätzend.	4.2	9b)	4.2 + 8	
6.9	4.2	13b) und c), 16b) und c)	Sulfide, Hydrogensulfide und Dithionite wie Natriumdithionit und Zubereitungen, z. B. Textilentfärber und selbsterhitzungsfähige anorganische feste Stoffe, nicht giftig, nicht ätzend.	4.2	13b)	4.2	
6.10	4.3	13b) und c)	Abfälle, die Metalle oder Metalllegierungen, pulverförmig oder in anderer Form enthalten und die mit Wasser entzündbare Gase entwickeln.	4.3	13b)	4.3	

GefGü 6.2

Tabelle der gefährlichen Abfälle

Abfall-/ Unter- gruppe	Klasse(n) gem. RID/ ADR	Ziffer(n) gem. RID/ADR	Benennung gem. RID/ADR	Angaben im Beförderungspapier		Gefahr- zettel nach Anhang IX/A.9RID /ADR Muster Nr. ...	Die chemische Verträglichkeit der Werkstoffe der Verpa- ckungen aus Kunststoff muss mindes- tens gegen- über folgenden Standardflüs- sigkeiten ge- geben sein
				Klas- se	Ziffer/ Buch- stabe		
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
7.1	4.3	17a) und b)	Metallcarbide und Metallnitride wie Calciumcarbid, Aluminium- carbid.	42	17a)	4.3	
7.2	4.3	18a)	Metallphosphide, giftig, wie Cal- ciumphosphid, Aluminium- phosphid	4.3	18a)	4.3 + 6.1	
7.3	6.1	43a)	Phosphidhaltige feste Pflanzen- schutz- und Schädlingsbekämp- fungsmittel	6.1	43a)	6.1	
7.4	9	5	Lithium-Batterien, auch in nach Rn. 901a Abs. 5 oder nach Rn. 2901 a Abs. 5 der Anlage zum RID/ADR freigestellten Menge	9	5	9	
8.1	5.1	14b), 15b) und c), 27b) und c)	Abfälle, die entzündend (oxidie- rend) wirkende Stoffe enthalten, wie feste Schwimmbadchlorie- rungsmittel mit Natriumchlorit, Calciumchlorit, Calciumhypoch- lorit oder Mischungen von Chlor- riten. Bem.: Lösungen von Schwimm- badchlorierungsmitteln siehe Abfallgruppe 14.	5.1	b)	5.1	Salpetersäu- re, 55%
8.2	5.1	29b) und c)	Abfälle, die entzündend (oxidie- rend) wirkende Stoffe, fest, giftig enthalten.	5.1	2915)	5.1 + 6.1	
8.3	5.1	31 b) und c)	Abfälle, die entzündend (oxidie- rend) wirkende Stoffe, fest, ät- zend enthalten.	5.1	31 b)	5.1 + 8	
8.4	5.2	4b), 6b), 8b), 10b)	Pastenförmige Abfälle mit Di- benzoylperoxid, Dicumylperoxid in Dosen und Tuben, z. B. Här- ter für Polyesterharze.	5.2	4b)	5.2	
9.1	6.1	33a) bis c), 52a) bis c)	Feste und flüssige Abfälle mit organischen und anorganischen Quecksilberverbindungen.	6.1	a)	6,1	Netzmittellö- sung
9.2	8	66c)	Bem.: Dieser Gruppe dürfen auch Gegenstände mit Queck- silber beigegeben werden.	8	66c)	8	

Tabelle der gefährlichen Abfälle

Abfall-/ Unter- gruppe	Klasse(n) gem. RID/ ADR	Ziffer(n) gem. RID/ADR	Benennung gem. RID/ADR	Angaben im Beförderungspapier		Gefahr- zettel nach Anhang IX/A.9RID /ADR Muster Nr. ...	Die chemische Verträglichkeit der Werkstoffe der Verpa- ckungen aus Kunststoff muss mindes- tens gegen- über folgenden Standardflüs- sigkeiten ge- geben sein
				Klas- se	Ziffer/ Buch- stabe		
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
9.3	6.1	41a) bis c)	Abfälle mit Cyanidgehalt, z. B. Gold- und Silberputzmittel.	6.1	41a)	6.1	
9.4	6.1	25a) bis c), 65a) bis c)	Feste und flüssige Abfälle mit organischen oder anorgani- schen giftigen Stoffen, nicht ät- zend und nicht entzündbar.	6.1	a)	6.1	
9.5	6.1	27a) und b), 67a) und b)	Feste und flüssige Abfälle mit organischen oder anorgani- schen giftigen Stoffen, ätzend.	6.1	a)	6.1 + 8	
9.6	6.1	26a) und b)	Feste und flüssige Abfälle mit organischen giftigen Stoffen, entzündbar.	6.1	26a)	6.1 + 3	
9.7	6.1	71 bis 87a) bis c)	Feste und flüssige Pflanzen- schutz- und Schädlingsbekämp- fungsmittel, ausgenommen sol- che der Abfallgruppe 7.	6.1	a)	6.1	
10	8	2b), 3a) und b), 4b)	Abfälle mit Salpetersäure und/ oder Perchlorsäure, z. B. bestimmte Reinigungsmit- tel. Bem.: Perchlorsäure, wässrige Lösungen mit mehr als 72 Mas- se-% reiner Säure sind nicht zur Beförderung zugelassen	8	3a)	8	Salpetersäu- re, 55%, Netzmittellö- sung
11.1	8	1b)	Abfälle mit Schwefelsäure, z. B. bestimmte Reinigungsmittel, Biersteinentfernerpasten, Blei- sulfat.	8	1b)	8	Netzmittellö- sung
11.2	8	7b)	Abfälle mit Flusssäurelösungen, z. B. bestimmte Reinigungsmit- tel.	8	7b)	8 + 6.1	
11.3	8	76a) bis c)	Flüssige Abfälle mit ätzenden, giftigen Stoffen.	8	76a)	8 + 6.1	

GefGü 6.2

Tabelle der gefährlichen Abfälle

Abfall-/ Unter- gruppe	Klasse(n) gem. RID/ ADR	Ziffer(n) gem. RID/ADR	Benennung gem. RID/ADR	Angaben im Beförderungspapier		Gefahr- zettel nach Anhang IX/A.9RID /ADR Muster Nr. ...	Die chemische Verträglichkeit der Werkstoffe der Verpa- ckungen aus Kunststoff muss mindes- tens gegen- über folgenden Standardflüs- sigkeiten ge- geben sein
				Klas- se	Ziffer/ Buch- stabe		
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
11.4	8	5b) und c), 8a) bis c), 10b), 12a) bis c), 17a) bis c), 32a) bis c), 34b) und c), 35b) und c), 40a) bis c)	Sonstige ätzende, saure, flüssi- ge Abfälle mit z. B. Salzsäure, Phosphorsäure, Essigsäure, Chlorsulfonsäure, Ameisensäure, Chloressigsäure, Propion- säure, Toluolsulfonsäuren, Thi- onylchlorid.	8	a)	8	
12.1	8	11 b) und c), 13b), 16a) bis c), 39a) bis c)	Ätzende, saure, wasserfreie feste Abfälle, z. B. mit Eisentrichlo- rid, wasserfrei; Zinkchlorid, was- serfrei; Aluminiumchlorid, was- serfrei; Phosphorpentachlorid.	8	a)	8	
12.2	8	75a) bis c)	Feste Abfälle mit ätzenden, gifti- gen Stoffen.	8	75a)	8 + 6.1	
13.1	8	43c)	Abfälle mit wässrigen Ammoni- aklösungen mit höchstens 35% Ammoniak.	8	43c)	8	Wasser, Netzmittellö- sung

Tabelle der gefährlichen Abfälle

Abfall-/ Unter- gruppe	Klasse(n) gem. RID/ ADR	Ziffer(n) gem. RID/ADR	Benennung gem. RID/ADR	Angaben im Beförderungspapier		Gefahr- zettel nach Anhang IX/A.9RID /ADR Muster Nr. ...	Die chemische Verträglichkeit der Werkstoffe der Verpa- ckungen aus Kunststoff muss mindes- tens gegen- über folgenden Standardflüs- sigkeiten ge- geben sein
				Klas- se	Ziffer/ Buch- stabe		
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
13.2	8	41b) und c), 42b) und c), 44b), 45b) und c), 46a) bis c), 47a) bis c), 52a) bis c), 53a) bis c), 54a) und b), 55a) bis c), 56a) bis c), 65a) bis c), 66a) bis c)	Übrige feste und flüssige basi- sche Abfälle, z. B. bestimmte Reinigungsmittel mit Natrium- und/oder Kaliumhydroxid sowie Natronkalk, Brünierungsmittel mit Natrium- und/oder Kalium- sulfid (Geschirrspülmittel oder Entkalker mit Natriummetasili- cat, Kalkmilch mit Calcium- hydroxid).	8	a)	8	
13.3	8	63c)	Abfälle von Formaldehydlösun- gen, z. B. bestimmte Reinigungsmit- tel, Desinfektionsmittel.	8	63c)	8	
14.1	8	61 b) und c)	Abfälle mit Hypochloritlösungen, z. B. bestimmte Chlorbleichlau- gen, Lösungen von Schwim- badchlorierungsmitteln der Ab- fallgruppe 8.	8	61 b)	8	Salpetersäu- re, 55%, Netzmittellö- sung
14.2	5.1	28b) und c)	Abfälle, die entzündend (oxidie- rend) wirkende flüssige Stoffe enthalten.	5.1	28b)	5.1	
14.3	5.1	1b) und c), 32b) und c)	Abfälle mit Wasserstoffperoxid- Lösungen, z. B. bestimmte Reinigungsmit- tel, Haarfärbemittel.	5.1	1b)	5.1 + 8	
14.4	5.1	30b) und c)	Abfälle, die entzündend (oxidie- rend) wirkende Stoffe, flüssig, giftig enthalten.	5.1	30b)	5.1 + 6.1	

GefGü 6.2

Tabelle der gefährlichen Abfälle

Abfall-/ Unter- gruppe	Klasse(n) gem. RID/ ADR	Ziffer(n) gem. RID/ADR	Benennung gem. RID/ADR	Angaben im Beförderungspapier		Gefahr- zettel nach Anhang IX/A.9RID /ADR Muster Nr. ...	Die chemische Verträglichkeit der Werkstoffe der Verpa- ckungen aus Kunststoff muss mindes- tens gegen- über folgenden Standardflüs- sigkeiten ge- geben sein
				Klas- se	Ziffer/ Buch- stabe		
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
15			Nicht identifizierbare gefährliche Abfälle. Bem.: Für diese Abfälle gelten besondere Vorschriften, siehe Punkt 5. und 7. dieser Technischen Richtlinien sowie Nr. 3.3 der Ausnahme Nr. 59 der GGAV.			11 Zusätz- lich ist auf mindestens 2 Seiten dauerhaft die Auf- schrift „Gefahr- gut, nicht identifi- ziert“ anzubrin- gen.	

4. Sonstige Vorschriften

Die Abfälle dürfen bei Sammlungen nur in kleinen Anlieferungsgefäßen bis zu 60 l Fassungsraum oder 60 kg Gewicht unter Aufsicht einer fachkundigen Aufsichtsperson (siehe Ausnahme Nr. 59 der GGAV) in die Verpackungen und Großpackmittel (IBC) eingegeben werden.

Die Abfälle sind in

- a) Fässern oder Kanistern aus Kunststoff der Kodierung 1H2 oder 3H2,
- b) Fässern oder Kanistern aus Stahl der Kodierung 1A2 oder 3A2,
- c) Kisten aus Stahl oder massiven Kunststoffen der Kodierung 4A oder 4H2 oder
- d) zusammengesetzte Verpackungen mit einem dicht anliegenden, eingesetzten Innenbehälter aus geeignetem Kunststoff als Innenverpackung und Kisten aus Stahl oder Aluminium der Kodierung 4A oder 4B als Außenverpackung zu verpacken, die für feste Stoffe der Verpackungsgruppe I bauartzugelassen sind.

Es sind die Bedingungen für feste Stoffe der Verpackungsgruppe I anzuwenden.

Bei der Verwendung von zusammengesetzten Verpackungen mit einer Außenverpackung Kiste aus Pappe (4GW für die Beförderung von Stoffen der Abfallgruppe 1 müssen folgende Anforderungen erfüllt werden:

- Verwendung einer nassfesten Verklebung für die Wellpappe,
- Erfolgreiche Bauartprüfung als zusammengesetzte Verpackung mit Ersatzfüllgut und Originalfüllgut (Aerosoldosen),
- Bauartprüfung mit der doppelten Nettomasse wie zugelassen,
- zusätzliche Kennzeichnung mit dem Herstellungsmonat,

- Verwendungsbegrenzung der Verpackung auf ein Jahr nach ihrer Herstellung für den einmaligen Transport,
 - Bestehen der Permeationsprüfung in Analogie zur Rn. 3556 der Anlage A zum ADR.
- Innenverpackungen von zusammengesetzten Verpackungen dürfen die gleiche höchstzulässige Füllmenge wie die Außenverpackung besitzen.

5. Abfälle der Abfallgruppe 15 sind im jeweiligen Anlieferungsgefäß mit inerten Saug- und Füllstoffen einzusetzen in eine Kiste aus Holz der Kodierung 4C1, 4C2, 4D oder 4F, aus Pappe der Kodierung 4G, aus massiven Kunststoffen der Kodierung 4H2, Säcke aus Kunststoffolie der Kodierung 5H4 oder Fässer aus Kunststoff der Kodierung 1H2, die mindestens nach der Verpackungsgruppe II bauartgeprüft, -zugelassen und gekennzeichnet sein müssen. Diese Kisten, Säcke oder Fässer sind einzeln oder zu mehreren in Kisten aus Stahl, Aluminium oder massivem Kunststoff der Kodierung 4A, 4B, 4H2 oder in Fässern aus Stahl oder Kunststoff der Kodierung 1A2, 1H2, die mindestens nach der Verpackungsgruppe II bauartgeprüft, zugelassen und gekennzeichnet sind, zu verpacken.
6. Die Abfälle der Abfallgruppen 1, 2, 6, 7, 8, 13 und 14 in Anlieferungsgefäßen dürfen auch in Großpackmitteln (IBC) mit abnehmbarem Deckel aus Stahl oder in Kombinations-IBC mit Innengefäßen aus starrem Kunststoff verpackt werden.
Es dürfen auch Kombinations-IBC mit Kunststoffinnengefäßen nach Anhang VI der Anlage zum RID oder Anhang A.6 der Anlage A zum ADR verwendet werden. Die IBC müssen für feste Stoffe der Verpackungsgruppe II bauartgeprüft, -zugelassen und gekennzeichnet sein.
7. Die Abfälle der Abfallgruppen 9, 10, 11 und 15 in Anlieferungsgefäßen dürfen auch in metallenen IBC der Verpackungsgruppe I verpackt werden.
8. Die Verschlüsse der Anlieferungsgefäße sind vor der Eingabe in die Verpackungen und IBC auf Dichtigkeit zu kontrollieren.
9. Bei zerbrechlichen, beschädigten oder nicht ordnungsgemäß verschlossenen Anlieferungsgefäßen sind inerte Saugstoffe so einzufüllen, daß die Freiräume zwischen den Anlieferungsgefäßen vollständig ausgefüllt sind.
10. Bei Verpackungen mit W-Kodierung (z. B. „1H2W“) müssen die Saugstoffe so bemessen sein, daß sie die gesamte Flüssigkeitsmenge bei einem eventuellen Freiwerden aufsaugen können. Bei festen Abfällen darf stattdessen das Anlieferungsgefäß in einen dicht zu verschließenden Beutel oder Sack aus Kunststoffolie verpackt werden.
11. Druckgaspackungen und Gefäße, klein, mit Gas (Gaspatronen), bei denen die Schutzkappe fehlt oder die eingedrückt aber noch dicht sind, dürfen nur in Fässern, Kanistern oder Kisten aus Pappe (z. B. „4GW“) mit inerten Füllstoffen verpackt werden. Teilentleerte und nicht funktionsfähige Druckgaspackungen und Gefäße, klein, mit Gas (Gaspatronen), der Klasse 2 Ziffer 5F, die entzündbare Gase enthalten, können auch unter folgenden Bedingungen befördert werden:
 - Die Druckgaspackungen sind in Pappkisten einzusetzen, daß eine Bewegung der Druckgaspackungen und eine Belastung der Ventile vermieden wird.
 - Die Pappkisten müssen nach Anhang A.5 der Anlage A zum ADR bauartgeprüft, -zugelassen und gekennzeichnet sein. Es gelten die Anforderungen der Verpackungsgruppe II.
12. Nicht vollständig elektrisch entladene Lithium-Batterien der Abfallgruppe 7 sind in einen elektrisch nicht leitfähigen Beutel aus Kunststoffolie zu verpacken. Die Abfälle der Abfallgruppe 3, 7 und 9 dürfen in baumustergeprüften und -zugelassenen 120-l-Fässern der Verpackungsgruppe I der Kodierung 1H2 verpackt werden, die mit einer Entlüftungseinrichtung versehen sind. Der Ansprechdruck der Entlüftungseinrichtung darf nicht größer sein als 10 kPa. Sie muß so beschaffen sein, daß das Austreten

GefGü 6.2

von Füllgut sowie das Eindringen von Fremdstoffen in der für die Beförderung vorgesehenen Lage der Verpackung und unter normalen Beförderungsbedingungen vermieden wird.

13. Die Verpackungen und IBC für Abfälle der Abfallgruppen 1 und 14 müssen mit einer Lüftungseinrichtung nach Rn. 1500 Abs. (8) oder Rn. 1601 Absatz (6) der Anlage zum RM oder Rn. 3500 Abs. (8) oder Rn. 3601 Abs. (6) der Anlage zum ADR ausgerüstet sein.
14. Die Stoffe dürfen mit ungefährlichen Gütern nur dann zu einem Versandstück vereinigt werden, wenn keine gefährlichen Reaktionen entstehen können.
Gefährliche Reaktionen sind
 - eine Verbrennung und/oder eine Entwicklung beträchtlicher Wärme;
 - die Entwicklung von entzündbaren und/oder giftigen Gasen;
 - die Bildung von ätzenden flüssigen, Stoffen;
 - die Bildung instabiler Stoffe.
15. Anstelle der vorstehend genannten Vorschriften des ADR dürfen auch die entsprechenden Vorschriften des RID oder der GGVBinSch angewendet werden, wenn sie den gleichen Sachverhalt regeln.
16. Die Bestimmungen dieser Richtlinie gelten für die Beförderungen, die nach den Vorschriften der Ausnahme Nr. 59 der GGAV durchgeführt werden.